

zu einer Betriebsakademie gehört, einer Arbeiter-und-Bauernfakultät, einer Volkshochschule (Abendoberschule), einer Fachschule (aber nur für ein Studium der der Fachschule entsprechenden Fachrichtung)<sup>5</sup>.

c) Das Fortkommen der Kinder in der Schule und das Erlangen einer Lehrstelle werden im Regelfälle von der Jugendweihe abhängig gemacht (-> Erl. 4 zu Art. 41).

2. Schulgeldfreiheit wurde erst am 1. 2. 1957 geschaffen<sup>6</sup>. Die Schulgeldfreiheit ist jetzt im Schulgesetz vom 2. 12. 1957 ausdrücklich bestätigt<sup>7</sup>. Bis dahin mußte für den Besuch der Mittel- und Oberschule trotz der eindeutigen Verfassungsbestimmung Schulgeld bezahlt werden.

3. Um die gesellschaftliche Umschichtung durch Fleranbildung einer neuen Führungsschicht nicht daran scheitern zu lassen, daß den Studenten aus der Arbeiter-und-Bauernklasse nicht die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, werden im großen Umfange Stipendien gewährt. Stipendien können erhalten: Arbeiter, Genossenschaftsbauern, andere Werkstätige wie Angestellte und Ffandwerker, Angehörige der schaffenden Intelligenz, besonders förderungswichtige Personen und die Kinder aller dieser Gruppen, einschließlich der Voll- und Halbwaisen. Voraussetzung ist, daß das Einkommen der Eltern oder des Ehegatten des Stipendiaten 1000,- DM im Monat nicht übersteigt. 60% des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001,- und 1200,- DM liegt. Die Stipendien sind nach der Klassenzugehörigkeit gestaffelt. Arbeiter und Bauern und ihre Kinder erhalten monatlich 180,- DM, Angehörige der anderen Schichten 120,- DM. Bei sehr guten und guten Studienleistungen können Zuschläge von monatlich 80,- DM oder 40,- DM gezahlt werden. Studierende, die kein Stipendium erhalten, können eine Studienbeihilfe von 80,- DM erhalten. Außerdem gibt es eine Reihe von Sonderstipendien für Studierende mit hervorragenden Leistungen. Auch Fernstudenten können während des Staatsexamens Stipendien erhalten<sup>8</sup>. Für alle Studenten sind mit Wirkung vom 1. 1. 1957 an die Studiengebühren entfallen<sup>9</sup>.

5 § 2 Anweisung vom 10. 3. 1960

6 Anordnung über die Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen vom 1. 2. 1957 (GBl. I S. 168)

7 § 2 Abs. 2 a. a. O.

8 Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen vom 3. 2. 1955 (GBl. I S. 101)

9 Anordnung über den Fortfall der Studiengebühren im Direktstudium an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen vom 1. 2. 1957 (GBl. I S. 163)